

Vorschriftensammlung  
Bundes-  
Finanzverwaltung

- E-VSF -



Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

**E-VSF-Nachrichten**

**N 35 2010**

7. Juli 2010

Sofortsache

**Inhalt**

Nr.	Seite	Änderungen/Ergänzungen der E-VSF
126	2	Verbote und Beschränkungen / Tierseuchenrecht (SV 08 02); Tierseuchenrechtliche Verbote für die Einfuhr von als Heimtiere gehaltenen Vögeln im Reiseverkehr
127	3	Flughafen Weeze / Bekanntgabe der Zollflugplätze im Bundesanzeiger
128	5	Warenursprung und Präferenzen / Warenverkehr mit Ägypten
129	5	Einheitspapier / Anpassung der Schlüsselnummern für die Art des Geschäfts aufgrund der VO (EU) Nr. 113/2010
130	9	Außenwirtschaftsrecht / Restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar

126 – Verbote und Beschränkungen / Tierseuchenrecht (SV 08 02); Tierseuchenrechtliche Verbote für die Einfuhr von als Heimtiere gehaltenen Vögeln im Reiseverkehr

(III B 1 - SV 0802/06/0003 DOK 2010/0498070 vom 24. Juni 2010)

(Erlass vom 29. November 2005 III B 1 - SV 0802 - 50/05 - (veröffentlicht in VSF N 102 2005 Nr. 501 vom 14. Dezember 2005)

Mit der Zweiten Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung tierseuchenrechtlicher Verbote für die Einfuhr von als Heimtiere gehaltenen Vögeln im Reiseverkehr (Bundesanzeiger Nr. 7 vom 15. Januar 2009 Seite 139) hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verlängerung der Geltungsdauer der aufgrund der Entscheidung 2007/25/EG bestehenden Einfuhrverbote für Heimvögel **bis zum 31. Dezember 2009** bekannt gegeben.

Durch Art. 4 der Entscheidung der Kommission 2009/818/EG vom 6. November 2009 (ABI. EU L 291/27 vom 7. November 2009) wurde nunmehr die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/25/EG um ein weiteres Jahr bis zum **31. Dezember 2010** verlängert. Die Bekanntgabe durch das BMELV erfolgte mit der Dritten Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung tierseuchenrechtlicher Verbote für die Einfuhr von als Heimtiere gehaltenen Vögeln im Reiseverkehr vom 9. November 2009 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 17. November 2009 Seite 3897)

Nach der Entscheidung 2007/25/EG ist die Einfuhr von mehr als 5 Heimvögeln generell verboten.

Dagegen ist im Reiseverkehr bzw. bei der Wohnsitzverlegung die Einfuhr von **bis zu 5 Heimvögeln**, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, unter gewissen Bedingungen (z. B. der Vorlage spezieller Veterinärbescheinigungen) und aus bestimmten Drittländern, die Mitgliedsländer der fünf Regionalkommissionen des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) sind, genehmigungsfrei zulässig.

Die Entscheidung 2007/25/EG gilt nicht für die Einfuhr von Heimvögeln aus den in Artikel 3 aufgeführten Ländern.

Hier kommen ausschließlich die nationalen Regelungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zur Anwendung.

Darüber hinaus hat das BMELV mit der Zweiten Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung tierseuchenrechtlicher Verbote für die Einfuhr von als Heimtiere gehaltenen Vögeln im Reiseverkehr (BAnz. Nr. 7 vom 15. Januar 2009 S. 139) ergänzend darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Heimvögeln im Reiseverkehr nur über eine bekannt gegebene Zollstelle mit zugeordneter Grenzkontrollstelle erfolgen darf.

Insbesondere aufgrund der Problematik und Komplexität der Rechtslage weise ich darauf hin, dass beim Antreffen entsprechender Sendungen in jedem Fall die zuständige Veterinärbehörde zur Entscheidung hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen einzuschalten ist.

Dieser Erlass ist auch auf der Intranetseite der BFD Südost unter dem nachfolgenden Link:

[http://10.130.164.115/29\\_dstinfos/ofd/bfd-suedost/42\\_zf\\_abteilung/98\\_zf\\_vub/sv0802/index.html](http://10.130.164.115/29_dstinfos/ofd/bfd-suedost/42_zf_abteilung/98_zf_vub/sv0802/index.html)

eingestellt.

Auftretende Schwierigkeiten und Probleme im Zusammenhang mit der Überwachung tierseuchenrechtlicher Vorschriften, die auch nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen obersten Veterinärbehörde des jeweiligen Bundeslandes nicht geklärt werden können, bitte ich der BFD Südost auf dem Dienstweg zu berichten.

Den Bezugserlass hebe ich hiermit auf.

#### **127 – Flughafen Weeze / Bekanntgabe der Zollflugplätze im Bundesanzeiger**

(III B 2 - Z 0613/07/0008 DOK 2010/0464686 vom 25. Juni 2010)

Die Liste der besonderen Landeplätze, abgedruckt unter VSF Z 06 13-2 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 um folgende Angaben ergänzt:

Flugplatz: Mönchengladbach  
zuständige Zolldienststelle: HZA Krefeld - ZA Mönchengladbach

Anlage

Das Bundesministerium der Finanzen

**Siebte Bekanntmachung  
zur Änderung der Bekanntmachung  
der Zollflugplätze**

vom 25. Juni 2010

Die Bekanntmachung der Zollflugplätze vom 30. November 1994 (BAnz. Nr. 231 vom 9. Dezember 1994), zuletzt geändert durch die Sechste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Zollflugplätze vom 17. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 3 vom 8. Januar 2009, Seite 54) wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung zum 15. Juli 2010 wird die Liste um „Nr. 26 Flughafen Weeze“ ergänzt.
2. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 wird die bisherige Nr. 18 „Flughafen Mönchengladbach“ ersatzlos gestrichen. Die laufenden Nrn. 19 - 26 erhalten zu diesem Zeitpunkt die Nrn. 18 - 25.

Bonn, den 25. Juni 2010  
III B 2 - Z 0613/07/0008

Das Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag



Piechowski

**128 – Warenursprung und Präferenzen / Warenverkehr mit Ägypten**

(BFD Südost - Z 4101-3-18/ZF 4303 vom 29. Juni 2010)

Nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission stellen die Zollbehörden in Ägypten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 aus, die nicht mit den erforderlichen drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen übereinstimmen.

Die Europäische Kommission hat einer vorübergehenden Verwendung dieser Warenverkehrsbescheinigungen bis zum **30. Juni 2010** zugestimmt.

Derartige nach dem 30. Juni 2010 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 dürfen nicht mehr als Präferenznachweis akzeptiert werden.

Diese Verfügung ist auch im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter BFD Südost - WuP abrufbar, eine entsprechende Meldung ist unter aktuelle Meldungen bei [www.zoll.de](http://www.zoll.de) eingestellt.

**129 – Einheitspapier / Anpassung der Schlüsselnummern für die Art des Geschäfts aufgrund der VO (EU) Nr. 113/2010**

(III B 1 - Z 3450/0:006 DOK 2010/0502684 vom 25. Juni 2010)

Bei der Veröffentlichung des Merkblatts zum Einheitspapier - Ausgabe 2010 - unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Änderung bei den Schlüsselnummern für die Art des Geschäfts zu erwarten ist. Mit der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen erfolgte diese zum 1. Januar 2010.

Die entsprechende Umsetzung in ATLAS erfolgt nun mit dem Release 8.3.1 zum 26. Juni 2010. Ab diesem Zeitpunkt sind daher auch in schriftlichen Zollanmeldungen die geänderten Schlüsselnummern für die Art des Geschäfts gemäß der **Anlage** zu diesem Erlass zu verwenden. Der Anhang 3 des Merkblatts zum Einheitspapier - Ausgabe 2010 - wird durch diesen ab sofort ersetzt.

ATLAS-Teilnehmer werden auf das ATLAS-Info 1599/10 vom 21. Mai 2010 hingewiesen.

Die Schlüsselnummern 19, 29, 42 und 52 wurden neu aufgenommen. Das Finanzierungsleasing ist als Art des Geschäfts nun anstatt unter der Schlüsselnummer 15 unter 14 zu erfassen. Die Schlüsselnummer 93 (vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate) wird durch 91 ersetzt. Die Geschäftsart „Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf“ (bisherige Geschäftsart 14) ist entfallen.

Anlage

Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
<p><b>Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); Ausnahme:</b> Die unter den Schlüsselnummern 21 - 23, 29, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte<sup>(a) (b) (c)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Endgültiger Kauf/Verkauf<sup>(b)</sup> 11</li> <li>- Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager) 12</li> <li>- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 13</li> <li>- Finanzierungsleasing (Mietkauf)<sup>(c)</sup> 14</li> <li>- Sonstiges 19</li> </ul>	
<p><b>Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 erfasst wurden<sup>(d)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücksendung von Waren 21</li> <li>- Ersatz für zurückgesandte Waren 22</li> <li>- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren 23</li> <li>- Sonstiges 29</li> </ul>	
<p><b>Geschäfte mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen Leistungen oder Sachleistungen (z. B. Hilfslieferungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 31</li> <li>- andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 32</li> <li>- sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen) 33</li> <li>- sonstige Geschäfte 34</li> </ul>	
<p><b>Warensendung zur Lohnveredelung<sup>(e)</sup> (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 41</li> <li>- Waren, die voraussichtlich <b>nicht</b> in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen 42</li> </ul>	

<b>Warensendung nach Lohnveredelung<sup>(e)</sup> (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)</b>	
- Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	51
- Waren, die <b>nicht</b> in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	52
<b>Vorübergehende Warenverkehre (für nationale Zwecke); ausgenommen die unter Schlüsselnummern 41, 42, 51, 52 und 91 zu erfassenden Warensendungen<sup>(f)</sup></b>	
- Warensendung zur oder nach Reparatur <sup>(g)</sup>	67
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monaten	69
<b>Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme</b>	
- für militärische Zwecke	71
- für zivile Zwecke (z.B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 zu erfassenden Warenbewegungen)	72
<b>Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.<sup>(h)</sup></b>	81
<b>Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsselnummern nicht zuordnen lassen</b>	
- vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate (z. B. Miete, Leihe und Operate Leasing <sup>(i)</sup> )	91
- Lagerverkehr für ausländische Rechnung <sup>(j)</sup>	92
- nicht anderweitig erfasst	99

**Anmerkungen:**

(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
- eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen für Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Falle wäre das Geschäft unter der Schlüsselnummer 34 zu erfassen). Aus Drittländern eingeführte Waren, die nach der Überführung in den freien Verkehr unmittelbar in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 99 zu erfassen.

- (b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.
- (c) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.
- (e) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.  
Reparaturen (Schlüsselnummer 67) sind hier ebenfalls nicht zu erfassen.
- (f) Unter diesen Schlüsselnummern werden erfasst: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparaturen, Miete, Leihe, Operate Leasing<sup>(i)</sup> und die sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgänge (Schlüsselnummer 41 bzw. 42 und 51 bzw. 52).  
Diese Warensendungen sind von der Anmeldung zur **Außenhandelsstatistik befreit**.
- (g) Die **Reparatur** einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
- (h) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.
- (i) Unter Operate Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing<sup>(c)</sup> sind.
- (j) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindliches Lager, sowie die Ausfuhr aus einem solchen Lager.

**130 – Außenwirtschaftsrecht / Restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar**

(III B 3 - A 1403/06/0014 DOK 2010/0444034 vom 29. Juni 2010)

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 408/2010<sup>1</sup> vom 11. Mai 2010, gestützt auf den Beschluss 2010/232/GASP<sup>2</sup> vom 26. April 2010, die Verordnung (EG) Nr. 194/2008<sup>3</sup> des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar mit Wirkung vom 13. Mai 2010 geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 setzt mit Artikel 2 Absatz 2 das Verbot des Erwerbs, der Einfuhr und der Beförderung von Gütern der spezifizierten Kategorien um. Mit der Verordnung (EU) 408/2010 wird durch die Einfügung von Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 und 2 in die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 neu geregelt, dass das Verbot des Erwerbs von Gütern keine Anwendung finden soll, wenn dieser Erwerb im Rahmen eines Projekts oder Programms der humanitären Hilfe oder eines nichthumanitären Entwicklungsprojekts oder -programms erfolgen und die der betreffenden Restriktion unterliegenden Güter von den in Anhang IV aufgeführten Websites angegebenen zuständigen Behörden zuvor genehmigt wurden.

Die Verordnung (EU) Nr. 408/2010 wurde zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes mit Bekanntmachung vom 18. Mai 2010 im Bundesanzeiger<sup>4</sup> veröffentlicht.

Ferner erfolgte mit der Bekanntmachung vom 4. Mai 2010 im Bundesanzeiger<sup>5</sup> die Anpassung der Strafbewehrung bei Verstößen gegen das Ausfuhrverbot von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Gütern nach dem Beschluss 2010/232/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar.

Die E-VSF enthält die konsolidierte Fassung mit den aktuellen Änderungen der VO (EG) Nr. 194/2008 (Kennung A 02 01-22).

<sup>1</sup> ABl. L 118 vom 12.05.2010, S. 5

<sup>2</sup> ABl. L 105 vom 27.04.2010, S. 22

<sup>3</sup> ABl. L 66 vom 10.03.2008, S. 1 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1267/2009 der Kommission (AbI. L 399 vom 22.12.2009, S. 24)

<sup>4</sup> BAnz. Nr. 78 vom 27.05.2010, S. 1857

<sup>5</sup> BAnz. Nr. 73 vom 18.05.2010, S 1732